

Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Winistorf



Bürgergemeinde Winistorf



Dienst- und Gehaltsordnung der Bürgergemeinde Winistorf

Präambel:

Aus Gründen der Einfachheit wird auf die männliche/weibliche Doppelform verzichtet. Bei sämtlichen personenbezogenen Auflistungen ist jedoch sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verstehen.

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

§ 1

1 Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen (Infrastruktur) geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Aemter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

2 Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.



1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

1 Die Dienst- und Gehaltsordnung der BG Winistorf (*DGO*) regelt das Dienstverhältnis der Behörden, Beamten und Angestellten.

2 Bei Institutionen, die von der Gemeinde massgeblich subventioniert (*Beiträge erhalten*) werden, ist sicherzustellen, dass diese DGO sinngemäss angewendet wird.

3 Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.

4 Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

1.3. Dienstverhältnis

§ 3

1 Die Dienstverhältnisse des Gemeindepersonals sind grundsätzlich öffentlich-rechtlich und werden im Nebenamt verrichtet.

2 Beamte, Behördenmitglieder und Angestellte werden auf die Amtsdauer gewählt.

1.4. Gemeindepersonal

§ 4

1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Behördenmitglieder und Angestellten.

2 Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindeschreiber
- c) Gemeindeverwalter



3 Behördenmitglieder sind:

a) Mitglieder des Bürgerrates ohne Beamte

4 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

2.1. Wählbarkeit

§ 5

Wählbar sind:

1 Als Behördenmitglieder und Beamte:

a) alle Stimmberechtigten der Bürgergemeinde Winistorf.

2 Als Angestellte:

a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse (*Wählbarkeitsvoraussetzungen*) erfüllen;

b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;

c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

2.2. Ausschlussverhältnisse

§ 6

1 Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Ueberordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

2 Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.



3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

3.1.1. Aufgaben und Grundsätze

§ 7

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

3.1.2. Amtsgelöbnis

§ 8

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§116).



3.1.3. Amtspflichten

§ 9

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem laufenden zu halten.

2 Sie können verhalten werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

3.1.4. Verantwortlichkeit

§ 10

Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

3.1.5. Amtsgeheimnis

§ 11

1 Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.



3.1.6. Abtretungspflicht

§ 12

1 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

2 Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

3.2. Rechte

3.2.1. Besoldungen und Entschädigungen

§ 13

1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (*Pauschalen, Sitzungsgelder*) richten sich nach der Regelung in Anhang 1.

2 Die Eingabe der honorarberechtigten Pauschalen und Sitzungsgelder erfolgt durch den jeweiligen Anspruchnehmer via speziellem Formular an die Verwaltung. Die Teilnehmer an gemeindeinternen Sitzungen des Bürgerrates oder eventueller Kommissionen werden durch den Protokollführer direkt der Verwaltung gemeldet.

3 Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.



3.2.2. Spesen

§ 14

- 1 Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 1 ausgerichtet.
- 2 Die Eingabe der rückforderbaren Spesen erfolgt durch den jeweiligen Anspruchnehmer via speziellem Formular an die Verwaltung.
- 3 Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres.

3.2.3. Ferien, Feiertage und Urlaub

§ 15

- 1 Die Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen gem. Anhang 1 beinhalten die Ferien-, Feiertags und Urlaubentschädigung.
- 2 Ferien und Urlaube sind in Absprache mit der Stellvertretung zu beziehen.

3.2.4. Sozialleistungen

3.2.4.1. AHV/IV/EO, FAK, ALV

§ 16

- 1 Die Beamten, Behördenmitglieder und Angestellte sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.
- 2 Die Prämien trägt die Gemeinde.



3.2.4.2. Krankheit und Unfall

§ 17

1 Die Beamten, Behördenmitglieder und Angestellten sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung während des ausübens der Gemeindetätigkeiten gegen Berufsunfall versichert.

2 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

3 Nichtberufsunfall- sowie Krankenversicherung sind Sache der Beamten, Behördenmitglieder und Angestellten.

3.2.4.3. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Ableben

§ 18

1 Bei Krankheit oder Unfall haben die Beamten, Behördenmitglieder und Angestellten Anspruch auf die volle Besoldung bis zum Ende des Kalenderjahres.

2 Beim Tod eines Beamten, einer Beamtin oder eines Angestellten ist dem Ehepartner, eingetragenen Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden Monat auszurichten.

3 In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei Monaten gewährt werden.



4. Auflösung des Dienstverhältnisses

4.1 Grundsatz

§ 19

1 Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:

- a) der Beamte oder das Behördenmitglied demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der oder die Angestellte oder der Gemeinderat das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

4.2. Demission, Kündigung durch Angehörige des Gemeindepersonals

§ 20

1 Gewählte Beamte und Behördenmitglieder können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist schriftlich auf Jahresende demissionieren. Die Demission ist annahmepflichtig.

2 Angestellte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist kündigen.

4.3. Kündigung durch Bürgergemeinde

§ 21

1 Der Gemeinderat kann Angestelltenverhältnisse unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist kündigen.

2 Die Kündigung ist zu begründen.



4.4. Nichtwiederwahl

§ 22

Beamte und Behörden, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Vollzug

§ 23

1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.

2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

5.2. Subsidiäres Recht

§ 24

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

5.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 25

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 9.12.1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.



5.4 Übergabgsbestimmung

§ 26

Die Abgangsgeschenke gem. DGO vom 9.12.1993 Anhang 1 werden den aktuellen Amtsinhabern gemäss ihren Amtszeit per 31.12.06 im 2007 ausbezahlt.

5.5. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 27

1 Diese DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1.1.2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Winistorf beschlossen am 13.12.2006

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 4.1.2007